

**MARKTGEMEINDE GABLITZ****VERWALTUNGSBEZIRK WIEN-UMGEBUNG
LINZER STRASSE 99 PLZ 3003****TELEFON: 02231 / 634 66
FAX: 02231 / 634 66 / 139
E-MAIL: gemeinde@gablitz.gv.at**Frau
Sylvia KRASEL
Linzerstraße 85
3003 GablitzZahl: 2988-3/2008
Bearbeiter: Dr. Fronz
Durchwahl: 150Gablitz, am 20.11.2008
(bau/Linzerstraße/lin85 Abgabenbescheid01)Betreff: Berufung gegen Festsetzung der Wasserbezugsgebühr
vom 01.07.2007 bis 30.06.2008**BESCHIED**

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Gablitz hat über die von Frau Sylvia Krasel für ihr Objekt Linzerstraße 85, 3003 Gablitz innerhalb offener Frist eingebrachte Berufung gegen die Festsetzung der Wasserbezugsgebühr für den Zeitraum von 01.07.2007 bis 30.06.2008 wie folgt entschieden:

SPRUCH

Der Berufung wird keine Folge gegeben.

Rechtsgrundlagen:

§ 189 sowie §§ 208 ff NÖ. Abgabenordnung 1977, LGBl. 3400-10
§ 10 Abs. 1-5 und 7 NÖ. Gemeindegewässerleitungsgesetz 1978, LGBl. 6930-4
§§ 1,6,7,8 und 9 Wasserabgabenordnung 2007 der Marktgemeinde Gablitz

BEGRÜNDUNG

Frau Sylvia Krasel, Linzerstraße 85, 3003 Gablitz wurde mit Abgabenbescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Gablitz vom 23.07.2008, Zl. 850/2008 für ihr Objekt Linzerstraße 85, 3003 Gablitz für den Zeitraum von 01.07.2007 bis 30.06.2008 bei einer verbrauchten Wassermenge von 866 m³ eine Wasserbezugsgebühr von € 1.472,20 zzgl. 10 % Ust. sohin € 1.619,42 vorgeschrieben. Innerhalb offener Frist hat Frau Sylvia Krasel gegen diesen Bescheid Einspruch erhoben und dahingehend begründet, dass von Gemeinderäten wiederholt auf die falschen Berechnungsgrundlagen für diese Erhöhung hingewiesen worden wäre. Dies unter anderem im Hinblick darauf, dass bei den Berechnungen (und auch bei der Gebarungseinschau durch Beamte der NÖ. Landesregierung) die hohen Überschüsse aus dem Jahr 2004 nicht einbezogen worden wären, sowie Ausgaben für einen LKW um € 140.000,-, welcher in keinerlei innerem Zusammenhang mit dem Wasserhaushalt stehe, unrichtigerweise dem Konto Wasserhaushalt zugerechnet worden wäre, usw.

Weiters begehrt die Berufungswerberin die Rückzahlung der zu unrecht eingehobenen Wassergebühren der Vorjahre gemäß § 187 NÖ. Abgabenordnung 1977 für obige Liegenschaft und Hergabe gesetzeskonformer Abrechnungen.

Bekanntlich erlösche gemäß § 156 das Recht zur Festsetzung einer Abgabe mittels Bescheid innerhalb 5 Jahren. Der letzte rechtskräftige Bescheid für die Festsetzung der Wassergebühr sei im Jahr 1978 ergangen und sei daher die damalige Höhe des Wasserpreises in Ermangelung weiterer Bescheide bis zum jetzigen Bescheid vom 23.07.2008 in Rechtskraft und somit auch die eigentliche richtige Berechnungsgrundlage für die Wasservorschreibungen.

Für die Überprüfung der Höhe des vorgeschriebenen Wasserpreises durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer ersucht die Berufungswerberin um Hergabe einer Kopie der Wasserkonten (gegen Kostenersatz) sowie um gesetzeskonforme Hergabe einer Kopie der vollständigen Gebarungseinschau der NÖ. Landesregierung.

Der Gemeindevorstand hat erwogen:

Gemäß § 10 NÖ. Wasserleitungsgesetz 1978, LGBl. 6930-4 ist für den Wasserbezug aus der Gemeindewasserleitung eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

Die Wasserbezugsgebühr ist derart zu berechnen, dass die vom Wasserzähler innerhalb eines Ablesungszeitraumes als verbraucht angezeigte Wassermenge in Kubikmeter mit der für 1 m³ festgesetzten Grundgebühr vervielfacht wird.

Als verbrauchte Wassermenge hat die Differenz zwischen der vom Wasserzähler am Ende des Ablesungszeitraumes angezeigten Kubikmeteranzahl abzüglich der am Ende des vorangegangenen Ablesungszeitraumes angezeigten Kubikmeteranzahl zu gelten.

Laut § 6 Abs. 1 Wasserleitungsordnung 2007 werden die Wasserbezugsgebühren für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser beigelegt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

Für die in Rede stehende Liegenschaft wurde mit 01.07.2007 die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit € 1,70 festgesetzt.

Wenn die Berufungswerberin den Bericht zur Gebarungseinschau vom 10.07.2007 des Amtes der NÖ. Landesregierung, Abt. IVW 3 heranzieht, dann ist dazu auszuführen, dass auf Seite 14 dieses Berichtes folgende Passage aufscheint:

„Zum Ansatz 850 Wasserversorgung ist zu bemerken, dass der Gemeinderat im April 2007 eine entsprechende Anpassung der Wassergebühren beschlossen hat. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Gebührenerhöhung schon alleine im Hinblick auf die hohen Defizite der letzten Jahre sowie im Hinblick auf die Notwendigkeit einer wirtschaftlichen Haushaltsführung sowie der kostendeckenden Führung von Gebührenhaushalten unumgänglich erforderlich war.“

Hinsichtlich des Antrages auf Rückzahlung der zu unrecht eingehobenen Wassergebühren der Vorjahre ist auf § 189 NÖ. Abgabenordnung 1977, LGBl. 3400-10 zu verweisen. Demnach ist gegen Bescheide, welche die Abgabenbehörden I. Instanz erlassen, als Rechtsmittel die Berufung gegeben, soweit nicht in Abgabenvorschriften ein Rechtsmittel für unzulässig erklärt wird.

Die Berufung kann sich somit nur genau gegen jenen Bescheid richten, der konkret erlassen wurde.

Gegenstand der Berufung ist somit nur das Thema des (bekämpften) Bescheides des Bürgermeisters der Marktgemeinde Gablitz vom 23.07.2008, also die Festsetzung der Wasserbezugsgebühr für die bescheidgegenständliche Liegenschaft für den Zeitraum von 01.07.2007 bis 30.06.2008 mit € 1,70 pro Kubikmeter Wasser bei einer verbrauchten Wassermenge von 866 m³.

Über mehr darf die Abgabenbehörde II. Instanz nicht entscheiden.

Eine Überprüfung der Höhe des Wasserpreises durch einen unabhängigen Wirt-

schaftsprüfer ist im Gesetz nicht vorgesehen, ebenso nicht die Herausgabe von Unterlagen.

Im § 89 Abs. 2 NÖ. Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-12 wird hinsichtlich des Berichts zur Gebarungseinschau von Gemeinden festgelegt, dass das Ergebnis der Überprüfung dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übermitteln ist. Der Bürgermeister hat die aufgrund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Somit findet sich auch für das Begehren auf „gesetzeskonforme Hergabe einer Kopie der vollständigen Gebarungseinschau der NÖ. Landesregierung“ keine Rechtsgrundlage. Es hat aber der Bürgermeister der Berufungswerberin ausdrücklich angeboten, ihr den Bericht über die Gebarungseinschau in voller Länge offen zu legen und im Rahmen eines persönlichen Gesprächs genau zu erläutern. Davon hat die Berufungswerberin bis heute nicht Gebrauch gemacht. Aus diesen Gründen ist spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

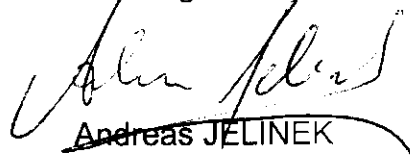
Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig, es kann aber gemäß § 61 der NÖ. Gemeindeordnung 1973 innerhalb von 2 Wochen ab dem Tag der Zustellung dieses Bescheides Vorstellung an das Amt der NÖ. Landesregierung erhoben werden.

Diese Vorstellung kann nur schriftlich am Postweg, mittels Telefax oder E-mail entweder bei der Marktgemeinde Gablitz oder direkt beim Amt der NÖ. Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, Fax: 02742/9005-12060, E-mail: post.landnoe@noel.gv.at eingebracht werden.

Die Vorstellung hat den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Vorstellungsantrag zu enthalten.

Für den Gemeindevorstand:
Der Bürgermeister:




Andreas JELINEK

Ergeht an:
Frau Sylvia Krasel, Linzerstraße 85, 3003 Gablitz
Buchhaltung im Hause

**MARKTGEMEINDE GABLITZ**VERWALTUNGSBEZIRK WIEN-UMGEBUNG
LINZER STRASSE 99 PLZ 3003TELEFON: 02231 / 634 66
FAX: 02231 / 634 66 / 139
E-MAIL: gemeinde@gablitz.gv.atFirma
J. u. S. KRASEL GmbH.
Linzerstraße 85
3003 GablitzZahl: 2988-2/2008
Bearbeiter: Dr. Fronz
Durchwahl: 150Gablitz, am 20.11.2008
(bau/Linzerstraße/lin20A Abgabenbescheid01)Betreff: Berufung gegen Festsetzung der Wasserbezugsgebühr
vom 01.07.2007 bis 08.06.2008**BESCHEID**

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Gablitz hat über die von der Firma J. u. S. Krasel GmbH. für ihr Objekt Linzerstraße 20 a, 3003 Gablitz innerhalb offener Frist eingebrachte Berufung gegen die Festsetzung der Wasserbezugsgebühr für den Zeitraum von 01.07.2007 bis 08.06.2008 wie folgt entschieden:

SPRUCH

Der Berufung wird keine Folge gegeben.

Rechtsgrundlagen:

§ 189 sowie §§ 208 ff NÖ. Abgabenordnung 1977, LGBl. 3400-10
§ 10 Abs. 1-5 und 7 NÖ. Gemeindegewässerleitungsgesetz 1978, LGBl. 6930-4
§§ 1,6,7,8 und 9 Wasserabgabenordnung 2007 der Marktgemeinde Gablitz

BEGRÜNDUNG

Der Firma J. u. S. Krasel GmbH., Linzerstraße 85, 3003 Gablitz wurde mit Abgabenbescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Gablitz vom 23.07.2008, Zl. 850/2008 für ihr Objekt Linzerstraße 20 a, 3003 Gablitz für den Zeitraum von 01.07.2007 bis 08.06.2008 bei einer verbrauchten Wassermenge von 271 m³ eine Wasserbezugsgebühr von € 460,70 zzgl. 10 % Ust. sohin € 506,77 vorgeschrieben. Innerhalb offener Frist hat die Firma J. u. S. Krasel GmbH., vertreten durch Frau Sylvia Krasel gegen diesen Bescheid Einspruch erhoben und dahingehend begründet, dass von Gemeinderäten wiederholt auf die falschen Berechnungsgrundlagen für diese Erhöhung hingewiesen worden wäre.

Dies unter anderem im Hinblick darauf, dass bei den Berechnungen (und auch bei der Gebarungseinschau durch Beamte der NÖ. Landesregierung) die hohen Überschüsse aus dem Jahr 2004 nicht einbezogen worden wären, sowie Ausgaben für einen LKW um € 140.000,-, welcher in keinerlei innerem Zusammenhang mit dem Wasserhaushalt stehe, unrichtigerweise dem Konto Wasserhaushalt zugerechnet worden wäre, usw.

Weiters begehrt die Berufungswerberin die Rückzahlung der zu unrecht eingehobenen Wassergebühren der Vorjahre gemäß § 187 NÖ. Abgabenordnung 1977 für obige Liegenschaft und Hergabe gesetzeskonformer Abrechnungen.

**MARKTGEMEINDE GABLITZ**VERWALTUNGSBEZIRK WIEN-UMGEBUNG
LINZER STRASSE 99 PLZ 3003TELEFON: 02231 / 634 66
FAX: 02231 / 634 66 / 139
E-MAIL: gemeinde@gablitz.gv.atFirma
J. u. S. KRASEL GmbH.
Linzerstraße 85
3003 GablitzZahl: 2988-1/2008
Bearbeiter: Dr. Fronz
Durchwahl: 150Gablitz, am 20.11.2008
(bau/Hauersteig/haues3A Abgabenbescheid01)Betreff: Berufung gegen Festsetzung der Wasserbezugsgebühr
vom 01.07.2007 bis 30.06.2008**BESCHIED**

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Gablitz hat über die von der Firma J. u. S. Krasel GmbH. für ihr Objekt Hauersteigstraße 3 A, 3003 Gablitz innerhalb offener Frist eingebrachte Berufung gegen die Festsetzung der Wasserbezugsgebühr für den Zeitraum von 01.07.2007 bis 30.06.2008 wie folgt entschieden:

SPRUCH

Der Berufung wird keine Folge gegeben.

Rechtsgrundlagen:

§ 189 sowie §§ 208 ff NÖ. Abgabenordnung 1977, LGBl. 3400-10
§ 10 Abs. 1-5 und 7 NÖ. Gemeindegewässerleitungsgesetz 1978, LGBl. 6930-4
§§ 1,6,7,8 und 9 Wasserabgabenordnung 2007 der Marktgemeinde Gablitz

BEGRÜNDUNG

Der Firma J. u. S. Krasel GmbH., Linzerstraße 85, 3003 Gablitz wurde mit Abgabenbescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Gablitz vom 23.07.2008, Zl. 850/2008 für ihr Objekt Hauersteigstraße 3 A, 3003 Gablitz für den Zeitraum von 01.07.2007 bis 30.06.2008 bei einer verbrauchten Wassermenge von 1.237 m³ eine Wasserbezugsgebühr von € 2.102,90 zzgl. 10 % Ust. sohin € 2.313,19 vorgeschrieben.

Innerhalb offener Frist hat die Firma J. u. S. Krasel GmbH., vertreten durch Frau Sylvia Krasel gegen diesen Bescheid Einspruch erhoben und dahingehend begründet, dass von Gemeinderäten wiederholt auf die falschen Berechnungsgrundlagen für diese Erhöhung hingewiesen worden wäre.

Dies unter anderem im Hinblick darauf, dass bei den Berechnungen (und auch bei der Gebarungseinschau durch Beamte der NÖ. Landesregierung) die hohen Überschüsse aus dem Jahr 2004 nicht einbezogen worden wären, sowie Ausgaben für einen LKW um € 140.000,-, welcher in keinerlei innerem Zusammenhang mit dem Wasserhaushalt stehe, unrichtigerweise dem Konto Wasserhaushalt zugerechnet worden wäre, usw.

Weiters begehrt die Berufungswerberin die Rückzahlung der zu unrecht eingehobenen Wassergebühren der Vorjahre gemäß § 187 NÖ. Abgabenordnung 1977 für obige Liegenschaft und Hergabe gesetzeskonformer Abrechnungen.